

Vergütungsbericht 2021

Vorstand und Aufsichtsrat der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft haben für das Geschäftsjahr 2021 erstmals einen Vergütungsbericht gemäß § 162 des Aktiengesetzes (AktG) in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie („ARUG II“) erstellt. Der Vergütungsbericht stellt klar und verständlich zunächst die Grundsätze und die wesentlichen Merkmale des für den Vorstand und den Aufsichtsrat der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft geltenden Vergütungssystems dar. Er erläutert ferner insbesondere die individualisierte und nach Bestandteilen aufgegliederte Vergütung, die den einzelnen, gegenwärtigen und früheren Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 gewährt und geschuldet wurde.

A. RÜCKBLICK AUF DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

I. Geschäftsverlauf und Entwicklung der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2021

Die wirtschaftlichen Aktivitäten der PITTLER Maschinenfabrik AG im Geschäftsjahr 2021 waren geprägt von Restrukturierungsmaßnahmen bei einer Beteiligung sowie dem weiteren Auf- und Ausbau der Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft SWS Spannwerkzeuge GmbH im Segment „Präzisionswerkzeuge“.

Der Umsatz der PITTLER Maschinenfabrik AG konnte im Geschäftsjahr 2021 auf T€ 468 gesteigert werden (Vj.: T€ 388). Der Jahresüberschuß zum 31.12.2021 beträgt T€ 1.079 nach einem Jahresfehlbetrag von T€ 159 im Vorjahr.

B. VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES VORSTANDS

I. Grundsätze der Vorstandsvergütung

Der Aufsichtsrat der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft hat in seiner Aufsichtsratsitzung am 7. Juli 2021 ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder gemäß den Vorgaben des ARUG II beschlossen (das „Vorstandsvergütungssystem“). Die ordentliche virtuelle Hauptversammlung 2021 am 1. September 2021 hat mit einer Mehrheit von 86,46 % der abgegebenen Stimmen das Vorstandsvergütungssystem gebilligt.

Das Vorstandsvergütungssystem ist auf der Homepage der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft unter folgendem Link dargestellt:

https://pittler-maschinenfabrik.de/fileadmin/Data/PDF-Dateien-Download/Hauptversammlungen/2021/Verguetungssystem_fuer_die_Vorstandsmitglieder.pdf

Das Vorstandsvergütungssystem sieht für den Vorstand ausschließlich eine Festvergütung vor. Das Vorstandsvergütungssystem orientiert sich damit an der Größe und Struktur der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft, der Tätigkeit des Vorstands sowie dem wirtschaftlichen Umfeld der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft. Das Vergütungssystem für den Vorstand enthält keine erfolgsbezogenen variablen Komponenten. Es wird keine aktienbasierte Vergütung gezahlt, ebenso wenig werden Sachbezüge geleistet. Der prozentuale Anteil der Festvergütung an der Gesamtvergütung des Vorstands beträgt 100 %. Die maximale Vergütung für den Vorstand beträgt EUR 50.000 pro Geschäftsjahr (Maximalvergütung).

Mit dem Beschluss über das Vorstandsvergütungssystem hat der Aufsichtsrat für die Zukunft die Grundsätze festgeschrieben, die bereits im Geschäftsjahr 2021 bei der Bemessung der Vergütung des Vorstands der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft praktiziert wurden: Eine moderate Festvergütung, die unterhalb von EUR 50.000 liegt.

II. Überblick über die Vergütung im Geschäftsjahr 2021

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Geschäftsjahr 2021 für die Mitglieder des Vorstands gewährte Vergütung, die ausschließlich aus einer erfolgsunabhängigen Vergütung besteht, sowie deren Ausgestaltung und erläutert ihre Zielsetzung, insbesondere im Hinblick darauf, wie die Vergütung die langfristige Entwicklung der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft fördert.

Bestandteil	Ausgestaltung	Zielsetzung
Erfolgsunabhängige Vergütung		
Festvergütung	Zwölf gleiche Raten; Auszahlung jeweils halbjährlich	An der Größe, Struktur sowie dem wirtschaftlichen Umfeld der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft und der Tätigkeit des Vorstands orientierte Vergütung, die die Vorstandsmitglieder dazu anhalten soll, Umsatz- und Ergebnisziele zu erreichen und damit die langfristige Entwicklung der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft fördert.

Neben der Ausrichtung der Vorstandsvergütung an der Größe, Struktur sowie dem wirtschaftlichen Umfeld der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft, setzt die Beschränkung auf eine Festvergütung zudem einen Anreiz zur Erreichung nachhaltiger Umsatz- und Ergebnisziele.

III. Leistungen und Leistungszusagen an Vorstandsmitglieder für die vorzeitige Beendigung

Der Anstellungsvertrag, der der Vorstandsbestellungen zugrunde liegt, sieht gewisse Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit vor. So ist der Vorstand bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandsbestellung ohne gleichzeitige Beendigung des Anstellungsvertrags für die verbleibende Vertragsdauer von den weiteren Verpflichtungen unter Fortzahlung der vertraglichen Vergütung freizustellen.

IV. Vergütung der im Geschäftsjahr 2021 bestellten Vorstandsmitglieder

1. Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr 2021

Im Geschäftsjahr 2021 gehörte folgendes Mitglied dem Vorstand der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft an:

- Markus Höhne, Alleinvorstand, Mitglied im Vorstand seit 26.01.2013

2. Gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2021

Nach § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Vergütungsbericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen Vorstandsmitglied gewährte und geschuldete Vergütung zu berichten. Den Begriffen liegt folgendes Verständnis zugrunde:

- Der Begriff „gewährt“ erfasst „den faktischen Zufluss des Vergütungsbestandteils“;
- Der Begriff „geschuldet“ erfasst „alle rechtlich bestehenden Verbindlichkeiten über Vergütungsbestandteile, die fällig sind, aber noch nicht erfüllt wurden.“

Dem Alleinvorstand Markus Höhne ist im Geschäftsjahr 2021 eine Festvergütung in Höhe von EUR 24.000,00 gewährt worden, die ihm bereits vollständig zugeflossen ist. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Vergütungsbestandteile. Es gibt zudem keine Vergütung, die fällig ist, aber noch nicht erfüllt wurde.

Die nachfolgende Vergütungstabelle weist die dem Alleinvorstand Markus Höhne im Geschäftsjahr 2021 und 2020 zugeflossene Vergütung aus.

	2021		2020	
	in EUR	in %	in EUR	in %
Festvergütung	24.000,00	100,00	24.000,00	100,00
Summe – gewährte und geschuldete Vergütung	24.000,00	100,00	24.000,00	100,00

Die Herrn Höhne im Geschäftsjahr 2021 gewährte Vergütung liegt damit unterhalb der Maximalvergütung von EUR 50.000 pro Geschäftsjahr, die der Aufsichtsrat der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft im Zusammenhang mit dem Beschluss über das Vorstandsvergütungssystem festgesetzt hat.

3. Vergütung früherer Vorstandsmitglieder

Nach § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG ist auch über die den früheren Vorstandsmitgliedern der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft im Berichtsjahr gewährte und geschuldete Vergütung zu berichten. Die Pflicht, über die früheren Vorstandsmitgliedern gewährte und geschuldete Vergütung individualisiert zu berichten, erstreckt sich nach § 162 Abs. 5 Satz 2 AktG auf die Vergütung, die

bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Geschäftsjahr gewährt und geschuldet wird, in dem das frühere Vorstandsmitglied das zuletzt bei der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft ausgeübte Vorstands- oder Aufsichtsratsamt beendet hat. In diesem Zeitraum ist bei der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft nur Herr Michael Plewa ausgeschieden.

Die PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft hat Herrn Michael Plewa im Geschäftsjahr 2021 keine Vergütung gewährt und geschuldet.

Früheren Vorstandsmitgliedern, die ihr zuletzt bei der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft ausgeübtes Amt als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied bereits vor Beginn des Jahres 2012 beendet haben, hat die PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2021 ebenfalls keine Vergütung mehr gewährt und geschuldet.

V. Angemessenheit der Vorstandsvergütung

Die Vorstandsvergütung ist an der Größe, Struktur sowie dem wirtschaftlichen Umfeld der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft ausgerichtet und berücksichtigt die Aufgaben und Tätigkeit des Vorstands. Da die PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft keine Arbeitnehmer beschäftigt, waren Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen von Arbeitnehmern bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung nicht zu berücksichtigen. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats fehlt es aufgrund der besonderen Situation der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft auch an einer tauglichen Vergleichsgruppe, die zur Bemessung der Vorstandsvergütung hätte herangezogen werden können.

C. VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS

I. Grundsätze der Aufsichtsratsvergütung

Der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2021 liegt das in § 12 der Satzung der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft geregelte und von der Hauptversammlung am 24. Juli 2015 beschlossene Vergütungssystem (das „**Vergütungssystem 2015**“) zugrunde. Hiernach erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine feste und eine variable Vergütung.

Der durch das ARUG II neugefasste § 113 Abs. 3 AktG sieht vor, dass bei börsennotierten Gesellschaften die Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen hat. Aufsichtsrat und Vorstand haben der ordentlichen Hauptversammlung am 1. September 2021 eine Änderung des bisherigen Vergütungssystems zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Hauptversammlung am 1. September 2021 hat mit 86,33 % der abgegebenen Stimmen eine Änderung der Vergütung mit Wirkung zum 1. Januar 2022 beschlossen und das neue Vergütungssystem (das „**Vergütungssystem 2021**“) bestätigt. Wie bisher erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine feste und eine variable Vergütung. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 1. September 2021 wurde lediglich die Höhe der festen Vergütung den

gestiegenen Anforderungen an die Tätigkeit des Aufsichtsrats angepasst und entsprechend von EUR 2.000 pro Geschäftsjahr auf EUR 4.000 erhöht.

Das Vergütungssystem 2021 für den Aufsichtsrat ist auf der Homepage der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft unter folgendem Link dargestellt:

https://pittler-maschinenfabrik.de/fileadmin/Data/PDF-Dateien-Download/Hauptversammlungen/2021/Verguetungssystem_fuer_die_Aufsichtsratsmitglieder.pdf

II. Überblick über das Vergütungssystem 2015 der Aufsichtsratsmitglieder

§ 12 Abs. 1 der Satzung sieht vor, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats pro Geschäftsjahr eine feste Vergütung von EUR 2.000 sowie eine veränderliche Vergütung von EUR 500,- je Prozent Dividende für jedes im betreffenden Geschäftsjahr über 4 % des Grundkapitals ausgeschüttete Prozent Dividende erhalten. § 12 Abs. 2 der Satzung berücksichtigt den höheren zeitlichen Aufwand des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seiner Stellvertreter, indem der Vorsitzende des Aufsichtsrats das Doppelte und jeder seiner Stellvertreter das Eineinhalbfache der Vergütung nach § 12 Abs. 1 der Satzung erhält. Gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen erstattet, zu denen auch die anfallende Umsatzsteuer gehört.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats berücksichtigt die Größe und Struktur der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft sowie die Anforderungen und Verantwortung an das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft. Die Vergütung ermöglicht es, qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten für das Aufsichtsratsamt zu halten und zu gewinnen und fördert damit die langfristige Entwicklung der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft.

III. Vergütung der im Geschäftsjahr 2021 amtierenden Aufsichtsratsmitglieder

1. Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2021

Im Geschäftsjahr 2021 gehörten folgende Mitglieder dem Aufsichtsrat der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft an:

- Stefan Menz, Vorsitzender des Aufsichtsrats; Mitglied des Aufsichtsrats seit 07.09.2020;
- Josef Preis, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats; Mitglied des Aufsichtsrats seit 07.09.2020;
- Günter Rothenberger, Mitglied des Aufsichtsrats seit 30.06.2009/24.08.2011 (30.06.2009: mit Beschluss des Amtsgerichts Offenbach am Main gerichtlich bestellter Aufsichtsrat; 24.08.2011: durch die Hauptversammlung bestelltes Mitglied des Aufsichtsrats); und

- Regina Libowski, Mitglied des Aufsichtsrats seit 06.07.2018.

2. Gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2021

Die folgende Tabelle zeigt die den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern individuell gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2021 (zum Begriff der „gewährten und geschuldeten Vergütung“ siehe B.IV.2). Die in der Tabelle ausgewiesene Vergütung bildet daher die im Geschäftsjahr 2021 faktisch zugeflossenen Beträge ab, das heißt die Vergütung, die den Aufsichtsratsmitgliedern für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2021 nach der Hauptversammlung 2022 ausgezahlt wird.

	Feste Vergütung		Variable Vergütung ¹	
	2021		2021	
	in EUR	in %	in EUR	in %
Stefan Menz Vorsitzender des Aufsichtsrats	4.000,00	100,00	0,00	0,00
Josef Preis Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	3.000,00	100,00	0,00	0,00
Günter Rothenberger	2.000,00	100,00	0,00	0,00
Regina Libowski	2.000,00	100,00	0,00	0,00
Summe – gewährte und geschuldete Vergütung	11.000,00	100,00	0,00	0,00

3. Vergütung früherer Aufsichtsratsmitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder des Aufsichtsrats bekommen von der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft nach ihrem Ausscheiden keine Vergütung mehr für die frühere Aufsichtsratsstätigkeit.

Früheren Vorstandsmitgliedern, die ihr zuletzt bei der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft ausgeübtes Amt als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied bereits vor Beginn des Jahres 2012 beendet haben, hat die PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2021 ebenfalls keine Vergütung mehr gewährt und geschuldet.

D. VERGLEICHENDE DARSTELLUNG

Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der prozentualen Veränderung der Ertragsentwicklung der PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft und der Vergütung der Mitglieder des Vor-

¹ Für das Geschäftsjahr 2021 wird voraussichtlich keine variable Vergütung gezahlt. Sollte die Hauptversammlung eine Dividende beschließen, die zu einem Anspruch auf eine variable Vergütung für das Geschäftsjahr 2021 führt, wird darüber im Vergütungsbericht 2022 berichtet.

stands und des Aufsichtsrats gegenüber dem Vorjahr. Da die PITTLER Maschinenfabrik Aktiengesellschaft keine Arbeitnehmer beschäftigt, wurde die prozentuale Veränderung der durchschnittlichen Vergütung der Arbeitnehmer auf Vollzeitäquivalenzbasis nicht in die vergleichende Darstellung mit aufgenommen.

Die Ertragsentwicklung wird dabei anhand von Umsatz und Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag bestimmt.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wird die im jeweiligen Geschäftsjahr gewährte und geschuldete Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG dargestellt.

Geschäftsjahr	Veränderung 2020 zu 2021 in %
I. Ertragsentwicklung	
Umsatz	+20,75 %
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	+779,40 %
II. Vorstandsvergütung	
Markus Höhne	0,00 %
III. Aufsichtsratsvergütung	
Stefan Menz (seit 07.09.2020)	+50,00 %
Josef Preis (seit 07.09.2020)	+50,00 %
Günter Rothenberger (seit 30.06.2009)	0,00 %
Regina Libowski (seit 06.07.2018)	0,00 %
Werner Uhde (bis 07.09.2020)	-100,00 %
Marc Heylen (bis 07.09.2020)	-100,00 %

Vorstand und Aufsichtsrat

**Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers
über die Prüfung des
Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG**

An die **PITTLER Maschinenfabrik AG, Langen (Hessen)**

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der PITTLER Maschinenfabrik AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31.12.2021 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870(08.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162

AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Frankfurt am Main, den 29. April 2022



RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



.....
A. Kramer
Wirtschaftsprüfer



.....
D. Hanxleden
Wirtschaftsprüfer